



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

41
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 13. Februar 2018

Nummer 6

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>65. Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant in Gangelt vom 11. Dezember 2008 Seite 42</p> <p>66. Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 42</p> <p>67. Bekanntmachung nach UVP Einzelfallprüfung h i e r : Firma ARG mbH & Co. KG Seite 43</p> <p>68. Bekanntmachung nach UVPG auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben: Seite 43</p> <p>69. Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG und § 74 Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes „Deponie auf Deponie“ um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I) Seite 44</p> <p>70. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wanderwege Seite 45</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>71. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland Seite 45</p> <p>72. Öffentliche Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Naturpark Bergisches Land Seite 46</p> | <p>73. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Rheinisch-Bergischer Kreis Nr. 84 Seite 47</p> <p>74. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises Rhein-Sieg-Kreis Nr. 1038 Seite 47</p> <p>75. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 47</p> <p>76. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 47</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>77. Liquidation h i e r : Marmaris Spielverein e. V. Seite 47</p> <p>78. Liquidation h i e r : Förderverein Seniorenzentren der AWO Düren e. V. Seite 47</p> <p>79. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter e. V. Seite 48</p> <p>80. Liquidation h i e r : Gesellschaft zur Förderung der neurologischen und orthopädischen Rehabilitation an der Rhein-Sieg-Klinik Nümbrecht e. V. Seite 48</p> <p>81. Liquidation h i e r : Der Verein „Lo Spirito del Lago e. V.“ Seite 48</p> <p>82. Liquidation h i e r : Theater Zauberhaft e. V. Seite 48</p> <p>83. Liquidation h i e r : Tennis-Club Am rotweißen Turm Seite 48</p> |
|---|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

65. Bekanntmachung der Satzung zur

4. Änderung der Satzung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant in Gangelt vom 11. Dezember 2008

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangel-Selfkant“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule Gangel-Selfkant.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen Gesamtschulzweckverband Gangel-Selfkant. Er hat seinen Sitz in Gangelt.

4. § 3a erhält folgende Fassung:

§ 3a Schulformen

Der Schulverband betreibt die Gesamtschule Gangel-Selfkant am Standort Höngen für die Jahrgangsstufen 5–7 sowie am Standort Gangelt für alle anderen Jahrgangsstufen.

5. § 11 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. Die Satzung tritt am

1. April 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 11. Dezember 2017 von der Schulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Satzungsänderung des Real-, Gesamt- und Hauptschulzweckverbandes Gangel-Selfkant wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am 1. April 2018 in Kraft.

Köln, den 26. Januar 2018

Bezirksregierung Köln
48.2

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2018, S. 42

66. Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
vom 9. Oktober 2017

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, ihre/seine Stellvertretung wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Wahlbeamten gewählt. Sofern die Stellvertretung von der Stadt Köln gestellt wird, ist auch wählbar die Leiterin/der Leiter des Bürgeramtes des Stadtbezirks Chorweiler. Die Wahl erfolgt für die Dauer des jeweiligen Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Verbandsmitglied, das die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretung stellt, darf nicht gleichzeitig die Vorstandsvorsteherin/den Vorstandsvorsteher stellen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2017 beschlossene, 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 2. Februar 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2018, S. 42

**67. Bekanntmachung nach UVP Einzelfallprüfung
hier: Firma ARG mbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln
54.9-2-30-1.1

Köln, den 1. Februar 2018

Einzelfallprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Stationsumbau MS 47 auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop für die Rohrfernleitungen FG 30 und FG 30D1 der ARG mbH & Co. KG

Die ARG mbH & Co. KG plant auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop Änderungen im Bereich der Stationsfläche MS 47.

Die beabsichtigten Änderungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden Stationsfläche der Motorarmaturenstation MS 47 auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop in Richtung Westen
- Änderung der Anbindungen der Fernleitungen FG 30 und FG 30D1 durch Entfall eines bisher erdverlegten T-Stücks
- Anpassung von ca. 84 m Rohrleitung (DN 250)
- Errichtung eines Umgangs in der Motorarmaturenstation MS 47 mit einem geflanschten Passstück zur späteren möglichen Nachrüstung von Mengenummessungen
- Errichtung einer neuen Motorarmaturenstation (MS 5) auf dem erweiterten Stationsgelände
- Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit zum Einsetzen/Empfangen von Molchen

Für das Änderungsvorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit NR. 19.4.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2018, S. 43

**68. Bekanntmachung nach UVPG
auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010
in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes
bekannt gegeben:**

Bezirksregierung Köln
53.8851.3.10.1 G/E-§16-12/17-Ba

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Metalsa Automotive GmbH, Othestraße 19, 51702 Bergneustadt bzgl. der Anlagenänderung der Produktionsanlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, auf dem Werksgelände in 51702 Bergneustadt, Gemarkung 054202, Flur 3, Flurstück 4160, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung durch diverse betriebliche Anlagenanpassungen insbesondere der Ersatz von Tauchbecken durch neue nach dem Stand der Technik, Integration der Stahl-Beize und autarkes Betrieben der einzelnen Fertigungsprozesse, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU-Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 19. Februar 2018

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2018, S. 43

69. Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG und § 74 Abs. 5 VwVfG im Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes „Deponie auf Deponie“ um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I)

Bezirksregierung Köln
Az. PF-52.0008/14/2.4-e

Köln, den 5. Februar 2018

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit Beschluss vom 19. Januar 2018 den Plan für die Erweiterung der Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes „Deponie auf Deponie“ am Standort Pfarrer-Pleus-Straße in Hürtgenwald-Horm im Regierungsbezirk Köln, festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO angeordnet.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim Oberverwaltungsgericht NRW, Ägidii-kirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

26. Februar 2018

bis zum 12. März 2018 (einschließlich)

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus: Bezirksregierung Köln Dezernat 52, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum 231, Montag bis Donnerstag: 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr; Stadtverwaltung Düren, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Zimmer 005 (Erdgeschoss), Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, Zimmer 110 (Obergeschoss), Montag und Mittwoch: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 364, 2. Obergeschoss, Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite, <http://www.bezreg-koeln.nrw.de> (Leistungen/Verfahren/Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren Deponien und UVP-Vorprüfungen/Kreis Düren) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

„Der Plan die Deponie Horm im Rahmen des Konzeptes „Deponie auf Deponie“ in der Gemeinde Hürtgenwald, Ortschaft Horm, um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I) zu erweitern wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Kreis Düren aufgestellten Plans erfolgte gemäß § 35 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.“

„Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.“

Im Rahmen dieser Erweiterung soll die Altdeponie entsprechend der Vorgaben der maßgeblichen Deponieverordnung abgeschlossen werden und zugleich die Basis für den neuen DKI-Abschnitt geschaffen werden.

Es wird ein Deponievolumen von ca. 3,7 Mio. m³ geschaffen, das für eine Laufzeit von voraussichtlich 18–22 Jahren zur Verfügung stehen soll.

Im Auftrag
gez. M ü h l e n b e i n

ABl. Reg. K 2018, S. 44

70. Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)

h i e r : Z u l a s s u n g a n d e r e r

Markierungskennzeichen für Wanderwege

Anlage: Markierungskennzeichen für Hauptwanderwege

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Das in der Anlage vorhandene Markierungskennzeichen wird für den Eifelverein zur Markierung seiner Hauptwanderwege zugelassen. In das grüne Feld unterhalb des Richtungspfeiles, werden die Namen der Hauptwanderwege eingetragen.



Köln, den 2. Februar 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-03/18

Im Auftrag
gez. B r ü c k

ABl. Reg. K 2018, S. 45

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

71. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und Entlastungen des Verbandsvorstehers

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe d der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NW mit den jeweiligen Anlagen fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die Entlastung.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin, den Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 54 062,91 € dem Eigenkapital zuzuführen.

Der Jahresabschluss wurde mit den Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NW der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. Januar 2018 angezeigt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses

| | |
|------------------------------|--------------|
| Ergebnisrechnung: | 54 062,91 € |
| Finanzrechnung: | 734 383,16 € |
| Höhe der Ausgleichsrücklage: | 243 000,00 € |

Bilanzstruktur zum 31. Dezember 2016:

| Aktiva | € | Passiva | € |
|-------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------|
| 1. Anlagevermögen | 927 972 | 1. Eigenkapital | 783 371 |
| | | <i>Jahresüberschuss</i> | 54 063 |
| 2. Umlaufvermögen | 757 293 | 2. Sonderposten | 298 395 |
| | | 3. Rückstellungen | 26 438 |
| | | 4. Verbindlichkeiten | 466 846 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 883 | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 111 098 |
| Summe Aktiva | 1 686 148 | Summe Passiva | 1 686 148 |

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die Jahresabschlussprüfung 2016 erfolgte nach § 101 Abs. 1 GO NW.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch die Verbandsversammlung und einer uneingeschränkten Entlastung des Verbandsvorstehers entgegenstehen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes Naturpark Rheinland. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf sind zutreffend dargestellt. Von den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wird ein realistisches Bild vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 101 Abs. 8 Satz 2 GO NW einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland festgestellte Jahresabschluss 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang –, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des darauf folgenden Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus.

Bergheim, den 30. Januar 2018

gez. Wolfgang M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 45

72. **Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung der Verbandsversammlung
des Naturpark Bergisches Land**

Am

Montag, dem 26. Februar 2018, 15.00 Uhr,

findet im Sitzungsraum des OAG-Gebäudes, Erdgeschoss, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, die Sitzung der Verbandsversammlung des Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. November 2017
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und des Lageberichtes
 - 4.1 Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 4.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
 - 4.3 Verwendung des Jahresergebnisses
 - 4.4 Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und des Lageberichtes
 - 5.1 Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 - 5.3 Verwendung des Jahresergebnisses
 - 5.4 Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018
7. Satzung Naturpark Bergisches Land
 - 7.1 Änderungsbedarf

7.2 Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung des Naturpark Bergisches Land

8. Haushaltssatzung 2018

8.1 Stellenplan 2018

8.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2018

8.3 Beschluss Haushalt 2018

8.4 Beschluss Haushaltssatzung 2018

9. Unterzeichnung von Erklärungen für den Zweckverband Naturpark Bergisches Land

10. Mitteilungen

51643 Gummersbach, den 12. Februar 2018

gez. Dr. Erik W e r d e l

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABL. Reg. K 2018, S. 46

73. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Rheinisch-Bergischer Kreis Nr. 84

Der Dienstausweis Nr. 84 des Herrn Dr. Christian Thomeczek, gültig bis zum

31. Dezember 2019,

ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 30. Januar 2018

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

gez. U l b r i c h

ABL. Reg. K 2018, S. 47

74. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Rhein-Sieg-Kreis Nr. 1038

Der Dienstausweis Nr. 1038, ausgestellt auf den Namen Marlies Jansen-Moewert, geboren am 23. März 1965, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

gez. K o r t e

ABL. Reg. K 2018, S. 47

**75. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3071390276, 3073393187, 386027809, 377015714.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

30. April 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. Januar 2018

Sparkasse Aachen

Der Vorstand

ABL. Reg. K 2018, S. 47

**76. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400498030 und 3400383166, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 26. Januar 2018

Kreissparkasse Heinsberg

Der Vorstand

ABL. Reg. K 2018, S. 47

E Sonstiges

77. Liquidation

h i e r : Marmaris Spielverein e. V.

Der Verein „Marmaris Spielverein e.V. (VR 5388 AG Aachen) mit Sitz in Aachen“ ist durch die Mitgliederversammlung vom 21. September 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt Herr Kasim Danis, Herr Sükrü Gül und Herr Uygur Kurmaz.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2018, S. 47

78. Liquidation

**h i e r : Förderverein Seniorenzentren
der AWO Düren e. V.**

Der Förderverein ist nicht mehr in der Lage seine ehrenamtliche Arbeit fortzusetzen. Bei der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Oktober 2017 wurde deshalb von den anwesenden Mitgliedern mit großer Mehrheit beschlossen, den Förderverein zum 31. Dezember 2017 aufzulösen. Dies wurde auch notariell unter der UR-Nr. 0025 A für 2018 beglaubigt. Weiterhin wurde aus dem Vereinsregister – Amtsgericht Düren – Registerblatt VR 1355 der gesamte geschäftsführende Vorstand gelöscht. Neu eingetragen ist für das Geschäftsjahr 2018 als Liquidatorin Ute Baur. Laut Satzung des Vereins fällt bei erfolgter Auflösung das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten je zur Hälfte an die beiden Häuser der AWO Seniorenzentren Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Liquidatorin

ABL. Reg. K 2018, S. 47

79. Liquidation
h i e r : Interessengemeinschaft alleinerziehender
Mütter und Väter e. V.

Der Verein (AG Siegburg VR 1541) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, Ansprüche anzumelden beim Liquidator Burkhard Hemmert, Rathausstraße 43, 53859 Niederkassel.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 48

80. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung der
neurologischen und orthopädischen Rehabilitation
an der Rhein-Sieg-Klinik Nümbrecht e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter VR 80968 eingetragene Verein „Gesellschaft zur Förderung der neurologischen und orthopädischen Rehabilitation an der Rhein-Sieg-Klinik Nümbrecht e. V.“ mit Sitz in Nümbrecht ist mit der Eintragung vom 3. Januar 2018 beim Amtsgericht Siegburg aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den folgenden Liquidatoren anzumelden: Dr. Peters, Klaus Michael, Bergisch Gladbach, geboren am 1. Juni 1959, Claus, Thomas, Ruppichteroth, geboren am 16. Februar 1957.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 48

81. Liquidation
h i e r : Der Verein „Lo Spirito del Lago e. V.“

Der Verein „Lo Spirito del Lago e. V.“, An der Ronne 196, 50859 Köln (Amtsgericht Köln, VR 12917) wurde

durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 31. Dezember 2017 aufgelöst. Etwaige Gläubiger wenden sich bitte an die Liquidatoren Prof. Dr. Hartmut Kraft, An der Ronne 196, 50859 Köln oder an Friedrich Müller, Burt-scheider Straße 6, 50933 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 48

82. Liquidation
h i e r : Theater Zauberhaft e. V.

In vorgenannter Angelegenheit wird mitgeteilt, dass der Verein „Theater Zauberhaft e. V.“ mit Sitz in 52249 Eschweiler (VR 4755 AG Aachen) aufgelöst ist und die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 48

83. Liquidation
h i e r : Tennis-Club Am rotweißen Turm

Der Tennis-Club Am rotweißen Turm e. V. (VR 300447 AG Köln) mit Sitz in Bergheim hat auf seiner Jahreshauptversammlung seine Auflösung zum 31. Dezember 2017 beschlossen.

Wir, Herr Horst Küster, wohnhaft am Schaltwerk 20, 50129 Bergheim, und Herr Eduard Frey, wohnhaft Röntgenstraße 44, 50259 Pulheim, sind zu Liquidatoren bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 48

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.